

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE 93/95/EWG DES RATES

vom 29. Oktober 1993

zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,  
auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es müssen die für das Funktionieren des Binnenmarktes  
hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)  
erforderlichen Maßnahmen in Anwendung der Richtlinie  
89/686/EWG <sup>(4)</sup> getroffen werden.Nach Artikel 5 Absatz 3 der genannten Richtlinie  
können bei PSA, für die keine harmonisierten Normen  
bestehen, für eine Übergangszeit (bis zum 31. Dezember  
1992) weiterhin die einzelstaatlichen Regelungen, die zum  
Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie gelten, angewandt  
werden.Aufgrund der von den Mitgliedstaaten und den Berufsver-  
bänden erhaltenen Informationen hat es sich erwiesen,  
daß die Übergangszeit für die ordnungsgemäße Anwen-  
dung der betreffenden Richtlinie zu kurz ist.Die harmonisierten Normen tragen erheblich dazu bei,  
das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr von  
persönlichen Schutzausrüstungen zu erleichtern.Eine Reihe von harmonisierten Normen wird jedoch zum  
Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der Richtlinie  
89/686/EWG noch nicht verfügbar sein. Infolgedessenkönnen die Schaffung eines einheitlichen Marktes für  
diese Erzeugnisse und deren Einheitlichkeit nicht  
gewährleistet werden.Die Einführung einer neuen Regelung für die Überwa-  
chung und Zertifizierung sowie die Ausarbeitung der für  
das einwandfreie Funktionieren der Richtlinie erforder-  
lichen Bestimmungen und Mechanismen sind noch nicht  
weit genug fortgeschritten.Das Fehlen harmonisierter Normen könnte dazu führen,  
daß in bezug auf Helme für Benutzer zweirädriger und  
dreirädriger Kraftfahrzeuge kein angemessenes Schutzni-  
veau und keine angemessene Konformitätsüberwachung  
mehr gewährleistet wären. Dadurch könnte der Schutz der  
Personen bei Unfällen beeinträchtigt werden. Um eine  
Verringerung der Sicherheit und der Überwachung zu  
vermeiden, sollten solche Helme aus dem Anwendungs-  
bereich der Richtlinie 89/686/EWG ausgenommen und  
für sie besondere Vorschriften erlassen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 89/686/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 5 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a) letzter Gedankenstrich  
wird gestrichen.
3. Artikel 16 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 16*(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen  
vor dem 31. Dezember 1991 die erforderlichen Rechts-  
und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie  
nachzukommen. Sie setzen die Kommission unver-  
züglich davon in Kenntnis.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 36 vom 10. 2. 1993, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 194 vom 19. 7. 1993, S. 154, und Beschluß vom  
27. Oktober 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 129 vom 10. 5. 1993, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 399 vom 30. 12. 1989, S. 18.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 1992 an.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen ferner in der Zeit bis zum 30. Juni 1995 das Inverkehrbringen und die Benutzung von PSA zu, die den am 30. Juni 1992 in ihrem Hoheitsgebiet geltenden einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.“

4. Anhang I wird durch folgende Nummer ergänzt :

„5. Helme und Sonnenblenden für Benutzer zweirädriger und dreirädriger Kraftfahrzeuge.“

#### *Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen binnen drei Monaten nach Annahme dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um

dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

R. URBAIN